

THEMENINFO

Mindestlohn-Änderung zum 01.01.2026 auf 13,90 € pro Stunde

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt.

Die Geringfügigkeitsgrenze bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn erzielt wird.

Was sollte ich als Arbeitgeber nun beachten?

Arbeitgeber müssen bei allen Minijobs den Mindestlohn von 12,82 auf 13,90 € pro Stunde ab 2026 anheben.

- 43,37 Stunden im Monat ergibt sich bei einem Stundenlohn von 13,90 € ein monatlicher Arbeitslohn von $(43,37 \times 13,90 \text{ €}) = 603,00 \text{ €}$

Minijob: Mindestlohn 13,90 € = Arbeitszeit nicht mehr als 10 Stunden pro Woche / 520 Stunden im Jahr (bei schwankenden Arbeitszeiten)!

Wichtig: Ermittlung der Geringfügigkeitsgrenze
Bei der Ermittlung der Geringfügigkeitsgrenze von 603 € sind alle laufenden und einmaligen Einnahmen zu berücksichtigen, auf die ein Rechtsanspruch besteht!

Hat mein Minijobber einen Anspruch auf Urlaub?

JA – ein Minijobber hat den gleichen Anspruch auf Urlaub wie jeder andere Arbeitnehmer.

Das Bundesurlaubsgesetz sieht bei einer 6-Tage-Woche 24 Urlaubstage vor. Entsprechend der vereinbarten Arbeitstage wird dieser Urlaubsanspruch heruntergerechnet.

Bei unregelmäßig vereinbarten Arbeitszeiten (z.B. sogenannte „Springer“, Rufbereitschaft) berechnet sich der Urlaubsanspruch wie folgt:

Um den vollen gesetzlichen Urlaubsanspruch zu erhalten, hätte ein Minijobber 312 Tage (52 Wochen + 6 Tage) arbeiten müssen.

$24 \text{ Urlaubstage} / 312 \text{ Jahrestage} \times \text{Anzahl der geleisteten Arbeitstage} = \text{Urlaubsanspruch}$

ACHTUNG: Eine Auszahlung des Urlaubsanspruchs (Urlaubsabgeltung) kann sich schädlich auf den Minijob auswirken, wenn die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird!

Mein Minijobber hat sich krank gemeldet... Muss ich ihm den Tag bezahlen?

JA – ein Minijobber hat einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung in Höhe der vereinbarten Arbeitszeit für den Krankheitstag / die Krankheitstage. Der Arbeitgeber kann bei der Krankenkasse des Arbeitnehmers einen Antrag auf AAG stellen (Erstattungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz).

Voraussetzung ist, dass der Minijobber sich bei seinem Arzt hat krankschreiben lassen. Zusätzlich muss diese Information inklusive der Mitteilung der gesetzlichen Krankenkasse des Minijobbers an das Lohnbüro erfolgen.

Mein (zukünftiger) Minijobber hat bereits einen Minijob / mehrere Minijobs, gibt es etwas zu beachten?

Wenn **ein** Minijob neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt wird, gibt es nichts zu beachten.

Wenn ein **zweiter** Minijob neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt wird, wird der zweite Minijob steuer- und sozialversicherungspflichtig beurteilt.

Wenn ein **zweiter/dritter/vierter...** Minijob neben einem anderen Minijob ausgeübt wird, werden die Entgelte aus den Minijobs zusammengerechnet und die Einhaltung der Grenze von 603,00 € pro Monat überprüft. Sollte die Grenze überschritten sein, wird der Minijob bei Ihnen steuer- und sozialversicherungspflichtig beurteilt.

Mein Minijobber fragt nach dem Rentenbefreiungsantrag, was ist das?

Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Von dieser Beitragspflicht kann ein Minijobber sich befreien lassen. Dafür **muss** es einen schriftlichen Antrag geben.

Dieser Antrag sowie ein Merkblatt sind auf unserer Homepage im Downloadbereich zu finden. Alternativ stellt auch die Bundesknappschaft den Antrag zur Verfügung.

Wir möchten auf die Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung hinweisen, sollte nicht bereits durch eine andere Beschäftigung bereits in die Rentenversicherung einbezahlt werden.

Ausnahme: Beschäftigen Sie einen Altersrentner, ist dieser automatisch von der Beitragspflicht befreit.

Mein Minijobber hat zu viele Stunden gearbeitet, kann es ein Minijob bleiben?

Es kommt drauf an...

Hat der Minijobber aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses mehr Stunden gearbeitet (z.B. Krankheit eines anderen Kollegen), hat eine Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze keine Auswirkungen.

Hat der Minijobber bzw. wird der Minijobber mehr Stunden arbeiten **ohne** die Tatsache eines unvorhersehbaren Ereignisses, handelt es sich nicht mehr um einen Minijob.

Hinweis: Die Tatsache, dass „gerade einfach viel los ist/ gerade einfach mehr zu tun ist als sonst“ ist kein unvorhersehbares Ereignis!

Der Jahresgrenze von 520 Stunden und 7.236€ darf nicht überschritten werden.

Muss mein Minijobber seine Arbeitszeit dokumentieren?

JA - Es sind Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit, spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen.

Diese Aufzeichnung sind mindestens zwei Jahr aufzubewahren.